

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Knorr-Bremse Global Care e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in München.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von bedürftigen Menschen im In- und Ausland, die durch Umweltkatastrophen, Unfälle, kriegerische Auseinandersetzungen, Armut und Krankheit in Not geraten sind, die Förderung von Projekten der weltweiten Entwicklungshilfe und der Völkerverständigung sowie der Unterstützung von gemeinnützigen Projekten im kulturellen/wissenschaftlichen und im Bildungsbereich sowie von sportlichen Belangen.

In diesem Rahmen werden Geld- und Sachmittel für Notunterkünfte, den Wiederaufbau öffentlichen Gebäuden insbesondere der Kinder- und Jugendfürsorge, Schulen und Kindergärten, Nahrungsmittel, medizinische Hilfsmittel und technische Geräte zur Energie- und Wasserversorgung im Zuge der öffentlichen Gesundheitsvorsorge gewährt. Gefördert werden auch der Unterhalt dieser Versorgungseinrichtungen und der Betrieb von sozialen Einrichtungen sowie Hilfe zur Selbsthilfe.

Der Vereinszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO seine Geld- oder Sachmittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft im Inland zuwendet oder sich Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 AO bedient.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dabei werden die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit gewahrt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein gibt sich die Verpflichtung, zweckgebunden erhaltene Spenden, so weit als möglich, dem Zweck entsprechend zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er behält sich dabei vor, Anträge abzulehnen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.

Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit, zu mündlicher oder schriftlicher Stellungnahme zu geben. Über eine Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Die Aufgaben des Vereins werden aus Spenden und evtl. Zuschüssen finanziert.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Personen.

Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus:

- dem Vorsitzenden des Vorstands,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem geschäftsführenden Direktor.

Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand durch die Wahl von Beisitzern bzw. besonderen Vertretern (z.B. einem Kassenwart; Controlling, Öffentlichkeitsarbeit) auf höchstens 7 Personen erweitern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der geschäftsführende Direktor vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Im Innenverhältnis vertreten der stellvertretende Vorsitzende und der geschäftsführende Direktor sowie weitere Vorstandsmitglieder nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den geschäftsführenden Direktor sowie die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben darüber hinaus bis zu Neuwahl im Amt. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied wählen.

Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abstimmungen können in Sitzungen, im schriftlichen Verfahren, per Fax oder elektronischer Post durchgeführt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend bzw. erreichbar ist und abstimmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

Aufgaben des Vorstands sind:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung des Haushaltsplanes;
- Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und Bericht über die Tätigkeit des Vereins;
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- Vertretung des Vereins nach innen und außen;
- Bestimmung über Ziele der Hilfsprojekte.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
- mindestens einmal jährlich;
- wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Einladung hat eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszweckes kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts;
- Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- Feststellung des Jahresabschlusses;
- Genehmigung des Haushaltsplanes;
- Entscheidung über Ausschluss eines Mitgliedes;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen geschlossen werden. Ein oder mehrere Vorstandsmitglieder können zu Liquidatoren von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde am 18.01.2005 in München, geändert durch den Beschluss vom heutigen Tage, durch nachstehend aufgeführte Gründungsmitglieder festgestellt:

1. Frau Thiele- Schürhoff, Julia
2. Frau Seifert, Eva
3. Herr Arzberger, Josef
4. Herr Beinert, Mario
5. Herr Dr. Dahrendorf, Sigurd
6. Herr Dr. Klinkhammer, Roland
7. Herr Riedlinger, Peter